



Bundesvertretung  
Richter und Staatsanwälte



VEREINIGUNG DER  
ÖSTERREICHISCHEN  
RICHTERINNEN  
UND RICHTER

An das Präsidium des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

An das Bundesministerium für Justiz  
[team.s@bmj.gv.at](mailto:team.s@bmj.gv.at)

An das Bundesministerium für Inneres  
zu GZ 2021-0.206.281  
[bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at)

Wien, am 29. Juni 2021

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EU-Polizeikooperationsgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grenzkontrollgesetz und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden (Erstes EU-Informationssysteme-Anpassungsgesetz)**

**GZ.: 2021-0.334.225**

Zum genannten Gesetzesvorhaben nehmen die Bundesvertretung Richter\*innen und Staatsanwält\*innen in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) und die Vereinigung österreichischer Richterinnen und Richter Stellung wie folgt:

Das geplante Gesetzesvorhaben soll nach der wirkungsorientierten Folgenabschätzung und den Erläuterungen durch verstärkte Vernetzung der bestehenden EU-Informationssysteme der Stärkung von Ermittlungs- und Fahndungsmethoden, der verstärkten Bekämpfung der illegalen Migration und der Schlepperei im Rahmen des Außengrenzschatzes, aber auch der stärkeren Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität dienen.

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien  
T +43 1 52152 303644, F +43 1 52152 303643  
[ute.beneke@richtervereinigung.at](mailto:ute.beneke@richtervereinigung.at)  
[www.richtervereinigung.at](http://www.richtervereinigung.at)

Diese begrüßenswerten Maßnahmen lassen verstärkte Aufgriffe von Personen und damit auch eine erhöhte – dzt schwer quantifizierbare – Inanspruchnahme von Gerichten und Staatsanwaltschaften, insbesondere aber auch des Bundesverwaltungsgerichts erwarten. Dies wäre anfallsbezogen bei künftigen Personalplänen entsprechend zu berücksichtigen.

Zu § 104a Abs 1 FPG wird angeregt, auch die nach dzt Rechtslage gegenüber den „staatsanwaltschaftlichen Behörden“ (Z 2 leg cit) weisungsbefugte (§ 2 Abs 1 StAG) Bundesministerin für Justiz in den Katalog der berechtigten Empfänger von gemäß § 104 FPG verarbeiteten personenbezogene Daten aufzunehmen.

Mag. Sabine Matejka  
Präsidentin

Dr. Martin Ulrich  
Vorsitzender